

BB 535 Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen, ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 7 und 8, jeweils Pkt. 2 der EHVB 2017/1 ist getroffen.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.
3. **Obliegenheiten:**
Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.